

INFO - Blatt LEISTUNGSRECHT

Brillenschäden

Die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen (FUK) kann die Kosten für beschädigte oder zerstörte Brillen übernehmen, wenn die Brille **durch ein Unfallereignis** beschädigt wurde. Die Brille muss „in Funktion“ gewesen sein. D. h., die Brille wurde zum Unfallzeitpunkt getragen. Ausreichend ist auch, wenn die Brille zum jederzeitigen Gebrauch am Körper getragen wurde (z. B. Lesebrille, die in der Brusttasche verwahrt wurde). In diesen Fällen gilt die Beschädigung der Brille als „unechter“ Körperschaden mit der Folge, dass die Zuständigkeit der gesetzlichen Unfallversicherung gegeben ist. In anderen Fällen (Brille fällt vom Tisch, versehentlich wird ein Helm auf eine auf dem Tisch abgelegte Brille gelegt usw.) dürfte die Zuständigkeit des Kommunalen Schadenausgleich gegeben sein.

Ausnahme: Wird eine Brille **während eines Einsatzes** beschädigt oder zerstört, ist die Zuständigkeit der FUK gegeben, auch wenn die Brille **nicht durch ein Unfallereignis** zerstört wurde. Bei allen anderen Diensten ist der zuständige Leistungsträger nach den oben genannten Regelungen zu beurteilen.

Ist die Zuständigkeit der FUK gegeben, ist der „Unfall“ mittels Unfallanzeige zu melden. Für die Erstattung der Kosten ist notwendig, dass die Originalrechnung der neu beschafften Brille sowie die Rechnung der beschädigten Brille an die FUK übersandt werden. Liegt die Rechnung über die beschädigte Brille nicht mehr vor, ist (sofern möglich) eine Bestätigung des Optikers beizufügen, dass es sich bei der neu beschafften Brille um einen gleichwertigen Ersatz handelt. Darüber hinaus ist eine Mitteilung erforderlich, ob bereits von dritter Seite (teilweiser) Ersatz geleistet wurde (z. B. Krankenkasse, Brillenversicherung oder Schädiger).

Grundsätzlich wird bei Brillengestellen bis zur Höhe der Kosten des zerstörten Gestells, ggf. unter Berücksichtigung pauschalierter Preissteigerungen, Ersatz geleistet. Fehlt ein Nachweis über den Preis des zerstörten Gestells, werden die Kosten bis zu einem Betrag in Höhe von 100,00 €, mit entsprechendem Nachweis bis maximal 250,00 € erstattet.

Für Brillengläser werden die tatsächlich nachgewiesenen Wiederherstellungskosten erstattet. Fehlt ein entsprechender Nachweis oder kann keine Bestätigung des Optikers bezüglich des gleichwertigen Ersatzes erfolgen, sind ggf. Durchschnittswerte zugrunde zu legen.

Kosten für die Augenstärke-Bestimmung sind grundsätzlich nicht zu übernehmen. Der Ersatz der durch den Unfall zerstörten Brille erfordert keine neue Augenstärke-Bestimmung. Sollte eine Überprüfung der Augenstärke gewünscht oder durchgeführt werden, kann diese nicht zu Lasten der FUK erfolgen.